

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0245/2016
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 04 00	Datum 27.01.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.02.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	02.03.2016	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	15.03.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	16.03.2016	Ö

Betreff:

Städtische Zuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 18.02.2016

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 25.02.2016

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach den Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, dass die Erhöhung des städtischen Zuschusses zu den Bau- und Ausstattungskosten freier Träger von 40 auf 60 % über den 30.09.2015 bestehen bleibt. Für Bauvorhaben, die bis zum 30.09.2018 beantragt und bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden, wird der erhöhte Zuschusssatz von 60 % bewilligt. Für nach dieser Maßgabe neu geschaffene und belegte Plätze für Mainzer Kinder im Alter von unter drei Jahren zahlt die Stadt Mainz weiterhin dauerhaft einen jährlichen Bonus in der am 05.12.2012 beschlossenen Höhe (s. Punkt 2).

Entsprechend werden die im Anhang befindlichen „Richtlinien über die Gewährung von städt.

Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz“ beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Die vom Stadtrat am 01.10.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz“ treten damit außer Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat beschließt die zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 1.683.000 € für 2017 und in Höhe von 1.683.000 € für 2018 für den Doppelhaushalt 2017/2018 anzumelden.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1.:

Zum 01.08.2013 trat der bundesweite Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in Kraft.

Um den freien Trägern finanzielle Anreize zum Ausbau für Plätze für Unterdreijährige zu geben, hat der Stadtrat am 05.12.2012 eine Erhöhung des städtischen Investitionskostenzuschusses von 40 % auf 60 % - sowie die Zahlung eines Bonus für neugeschaffene Plätze für Kinder unter drei Jahren beschlossen. Auf diese Weise sollten Maßnahmen freier Träger gefördert werden, die vom 06.12.2012 bis 30.09.2013 beantragt und Plätze, die bis 30.09.2014 in Betrieb genommen werden. Der erhöhte Zuschuss wurde mit Stadtratsbeschluss vom 01.10.2014 für Maßnahmen, die bis zum 30.09.2015 beantragt und bis zum 31.12.2017 abgeschlossen werden, verlängert.

Trotz der Vielzahl von Ausbaumaßnahmen freier Träger besteht immer noch ein Bedarf an Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren. Es wird daher vorgeschlagen, das Programm über den 30.09.2015 hinaus zu verlängern.

Zu 2.:

a) Erhöhung des Investitionskostenzuschusses

Die Erhöhung des städtischen Zuschusses zu den Bau- und Ausstattungskosten freier Träger von 40 % auf 60 % bleibt bei Antragstellung über den 30.09.2015 hinaus bis zum 30.09.2018 bestehen, wobei der Zuschuss bis zum 30.09.2018 beantragt sein muss und die Maßnahme bis zum 31.12.2020 abzuschließen ist.

b) Zahlung eines Mainzer Bonus zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige

Für nach a) neu geschaffene und belegte Plätze für Mainzer Kinder im Alter von unter drei Jahren zahlt die Stadt Mainz nach Maßgabe des Haushalts und des Kindertagesstättenbedarfsplans weiterhin wie folgt einen jährlichen Bonus dauerhaft an gemeinnützig anerkannte freie Träger von Kindertagesstätten, sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz:

Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren in Gruppen mit kleiner Altersmischung, die zusätzlich geschaffen bzw. umgewandelt werden:	750,00 €
Krippenplätze:	500,00 €
Plätze in geöffneten Kindergartengruppen:	250,00 €

Als Stichtag für die Belegung gilt der 31.12. eines Jahres.

Zu 3.:

Die freien Träger erhalten keine zusätzlichen Anreize für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann nicht erfüllt werden bzw. die Stadt muss ggf. eigene neue Plätze schaffen.

Zu 4.:

Geschlechtsneutral

Zu 5.:

Erhöhung des Investitionskostenzuschusses

- a) Für bereits genehmigte und begonnene Maßnahmen werden in 2016 keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt, da diese bereits bei dem PSP-Element 7.000341 zur Verfügung stehen.
- b) Für bereits angedachte, aber noch nicht beantragte neue Vorhaben entstehen bei den freien Trägern Investitionskosten in Höhe von 5.610.000 €. Bei einer städtischen Zuschussquote von 40 % würden für 2017 und 2018 jährliche Mittel von 1.122.000 € benötigt (Ansätze 2015 und 2016 bei 60%-Quote je 800.500 €). Bei Verlängerung des Programms sind folgende Mittel erforderlich:

Förderfähige Kosten lt. städt. Zuschussrichtlinie	5.610.000 €
davon:60 %	3.366.000 €

Anmeldung Doppelhaushalt 2017/2018 je 1.683.000 €.

Zur Finanzierung der Investitionskostenzuschüsse an freie Träger werden für den Doppelhaushalt 2017/2018 jährlich 1.683.000 € bei PSP-Element 7.000341 angemeldet.

Zahlung eines Mainzer Bonus zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Unterdreijährige

Da die Bonuszahlungen von der Gruppenstruktur abhängig sind, die zurzeit noch nicht feststeht, kann die Höhe nur grob geschätzt werden. Zur Finanzierung der Bonuszahlungen entstehen voraussichtlich jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von 25.000,00 €, die für den Doppelhaushalt 2017/2018 bei L360505001/Sachkonto 55990001 angemeldet werden.

Richtlinien über die Gewährung von städt. Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz

1. Die Stadt Mainz gewährt nach Maßgaben des Haushaltsplans und des Kindertagesstättenbedarfsplans freien Trägern von Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, die gemeinnützig anerkannt sind, Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten, wenn damit zusätzliche Plätze oder Räumlichkeiten für ein zusätzliches oder verändertes Angebot geschaffen werden und der Bedarf nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan bestätigt wird. Dies betrifft folgende Betreuungsangebote:

- Kindergartenplätze inkl. Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren
- Krippenplätze
- Ganzzzeitplätze im Kindergarten

Grundsätzlich sind die Standards für städt. Kindertagesstätten (z. B. Öffnungszeiten, Anzahl Ganzzzeitplätze, Gruppenstärke) einzuhalten.

2. Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Antragstellung bis 30.09.2018 und damit verbundener Inbetriebnahme der Plätze bis spätestens 31.12.2020 beträgt der Zuschuss 60 %. Die Kosten müssen sich an den Grundlagen für die Baumaßnahmen städtischer Kindertagesstätten orientieren und dürfen eine Summe von 450.000,00 € pro Gruppe nicht übersteigen (ohne Erschließungs- und Grundstückskosten). Der Gesamtbetrag gliedert sich wie folgt auf:

Hochbau	pro Gruppe
Bauwerk und Haustechnik (Kostengruppen 300 und 400)	325.000,00 €
Baunebenkosten (Kostengruppe 700)	58.500,00 €
Außenanlagen:	
Herrichtung und Gestaltung eines Außengeländes (inkl. Spielgeräte)	40.000,00 €
Nebenkosten	5.600,00 €
Inneneinrichtung	
Einrichtung des Gruppenraumes (Möbel, Spielmaterial etc.)	20.900,00 €
Gesamtkosten pro Gruppe:	450.000,00 €
Zuzüglich pro Kindertagesstätte für die Einrichtung der Küche, Vorratsraum etc.	70.000,00 €

Der Träger hat sich in angemessener Form an der Maßnahme zu beteiligen.

3. Der Antrag auf einen Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen prüfungsfähige Unterlagen (Kostenvoranschlag, Planunterlagen, Finanzierungsplan) beigelegt sein.
4. Die zu fördernde Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden. Der Beginn soll innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Zuschusses liegen und ist der Stadt anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Richtlinien der Stadt Mainz über die Beantragung und Verwendung von Zuschüssen. (DA-HKR – Zuwendungen)

Der Träger ist verpflichtet, die zu bezuschussende Maßnahme mindestens 20 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Wird der Verwendungszweck vor Ablauf von 20 Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss zeitanteilig an die Stadt zurück zu zahlen.

5. Diese Richtlinien treten ab 17.03.2016 in Kraft.